



Angaben ohne Gewähr!  
 Im Zweifel gilt der Originalwortlaut der Incoterms 2010

E-Klauseln: Der Exporteur ist von jeglichen Kosten für Transport und Abfertigung der Ware befreit		
<b>EXW**</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Dok.</li> <li>Gefahr.</li> <li>Kosten.</li> </ul>	<b>Ex Works / Ab Werk (... benannter Lieferort)</b> Der Gefahrenübergang auf den Importeur erfolgt direkt ab Werk des Exporteurs. Der Importeur transportiert die Ware komplett auf eigene Kosten
F-Klauseln: Der Exporteur entledigt sich seiner Verantwortung mit der Übergabe der Ware an den Frachtführer. Die Kosten des Haupttransports trägt der Importeur.		
<b>FCA**</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Dokumente</li> <li>Gefahrüberg.</li> <li>Kostenüberg.</li> </ul>	<b>Free Carrier / freie Frachtführer (... benannter Lieferort)</b> Der Übergang von Kosten und Gefahren erfolgt bei Übergabe an den 1. Frachtführer oder vereinbarte Stelle. Die Kosten für den Haupttransport trägt der Importeur.
<b>FAS**</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Dokumente</li> <li>Gefahrübergang</li> <li>Kostenübergang</li> </ul>	<b>Free alongside ship / freie Längsseite Schiff (...benannter Verschiffungshafen)</b> Der Exporteur zahlt die Kosten bis „Längsseite Schiff“ und ist für die Exportfreimachung verantwortlich. Der Gefahrenübergang auf den Importeur findet ab Absetzen der Ware längsseits zum Schiff statt. Bei containerisierter Ware wird FCA (anstelle FAS) empfohlen.
<b>FOB**</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Dokumente</li> <li>Gefahrübergang</li> <li>Kostenübergang</li> </ul>	<b>Free on Board / frei an Bord (... benannter Verschiffungshafen)</b> Der Exporteur zahlt die Kosten bis die Ware an Bord des Schiffes abgesetzt wird. Ab diesem Zeitpunkt trägt der Importeur alle Kosten und Gefahren.
C-Klauseln: Hier trägt der Exporteur den Hauptteil der Transportkosten		
<b>CFR*</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Dokumente</li> <li>Gefahrübergang</li> <li>Kostenübergang</li> </ul>	<b>Cost and Freight / Kosten und Fracht (... benannter Bestimmungshafen)</b> Der Exporteur trägt alle Kosten bis zum Erreichen des Bestimmungshafens. Sobald die Ware an Bord des Schiffes im Abgangshafen ist, erfolgt der Gefahrenübergang auf den Importeur.
<b>CIF*</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Dokumente</li> <li>Gefahrübergang</li> <li>Kostenübergang</li> </ul>	<b>Cost, Insurance, Freight / Kosten, Versicherung, Fracht (... benannter Bestimmungshafen)</b> Wie CFR, der Exporteur muß jedoch zusätzlich die Kosten der Transportversicherung tragen.
<b>CPT**</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Dokumente</li> <li>Gefahrübergang</li> <li>Kostenübergang</li> </ul>	<b>Carriage paid to / frachtfrei (... benannter Bestimmungsort)</b> Der Exporteur trägt sämtliche Transportkosten der Ware zum Bestimmungsort sowie die Verantwortung für die Exportabwicklung. Der Gefahrenübergang auf den Importeur erfolgt bei Übergabe der Fracht an den ersten Frachtführer.
<b>CIP**</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Dokumente</li> <li>Gefahrübergang</li> <li>Kostenübergang</li> </ul>	<b>Carriage &amp; insurance paid to / frachtfrei versichert (... benannter Bestimmungsort)</b> Wie CPT, der Exporteur muß jedoch zusätzlich die Kosten der Transportversicherung tragen.
D-Klauseln: Der Exporteur übernimmt sowohl die Kosten als auch die Gefahren bis zum Bestimmungsort der Ware		
<b>DAT**</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Dokumente</li> <li>Gefahrübergang</li> <li>Kostenübergang</li> </ul>	<b>Delivered at Terminal / geliefert Terminal (... benannter Hafenterminal/Bestimmungsort mit benannter Terminalanlage)</b> Der Exporteur übernimmt die Transportkosten bis zum Terminal im Bestimmungshafen/-Ort (abgeladen). Die Einfuhrzollabfertigung und sämtliche Einfuhrabgaben zahlt der Importeur. Der Gefahrenübergang entspricht dem Lieferort. Ersetzt „DEQ“ der Incoterms 2000.
<b>DAP**</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Dokumente</li> <li>Gefahrübergang</li> <li>Kostenübergang</li> </ul>	<b>Delivered at Place / geliefert Ort (... benannter Bestimmungsort)</b> Der Exporteur übernimmt die Transportkosten bis zum Bestimmungsort (unabgeladen). Die Einfuhrzollabfertigung und sämtliche Einfuhrabgaben zahlt der Importeur. Der Gefahrenübergang entspricht dem Lieferort. Ersetzt „DAF“, „DES“ und „DDU“ der Incoterms 2000.
<b>DDP**</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Dokumente</li> <li>Gefahrübergang</li> <li>Kostenübergang</li> </ul>	<b>Delivered duty paid / geliefert verzollt und versteuert (... benannter Bestimmungsort)</b> Der Exporteur übernimmt die Transportkosten bis zum Bestimmungsort sowie die Einfuhrzollabfertigung und sämtliche Einfuhrabgaben. Gefahrenübergang entspricht dem Lieferort.

\* „Blaue Klauseln“ \* Incoterms für Schiffsbeförderung  
 Die ICC empfiehlt ausdrücklich die „blauen Klauseln“ im Containerverkehr und sonstigen Linienverkehren (also immer dann, wenn die Ware dem Frachtführer übergeben wird, bevor sie sich auf dem Schiff befindet) nicht zu verwenden. Stattdessen soll auf die entsprechenden Multimodalklauseln zurückgegriffen werden.

\*\* „Multimodalklauseln“ = für alle Transporte anwendbar – auch für nationale Transporte